

gen zu Dettingen, und Dettingen = Wallerstein, diese letztere aber sodann wieder in 3. Neben = Linien, nemlich Dettingen = Wallerstein, Dettingen = Spielberg und Dettingen = Baldern zertheilet, und zwar dergestalten, daß von dem gesammten Dettingischen Lande der Erstern, als Haupt = Linie, so sich nimmer weiter subdividiret hat, Sieben zwölff = Theil, der andern aber nur Fünff zwölff = Theil zugetheilet worden.

Jene Dettingen = Dettingische Haupt = Linie ist, zur Zeit der Reformation, mit seinem ganzen in  $\frac{7}{8}$  theil bestandenen Landes = Antheil, zur Evangelischen Religion getreten, und dieser grössere und Evangelische Landes = Antheil, zur Zeit Anni Normalis 1624., ohne zertrennlich bey einander gewesen, hat eine Regierung, ein Consistorium, eine Renth = Cammer, aber keinen einzigen Catholischen Rath und Bedienten, auch bey denen Ober = und Unter = Aemtern keinen Catholischen Beamten gehabt.

Um nun dieses Land in seinem ungestörten Religions = Esse fernerhin zu erhalten, hat der letzt = abgelebte Evangelische Fürst, Herr Albrecht Ernst von Dettingen, mit dem Herrn Grafen von Dettingen = Wallerstein, Anton Carl, per In- und dem Herrn Grafen, Crafft Anton Wilhelm, von Dettingen = Baldern, per Substitutionem in Anno 1710. das per Extractum Num. 1. anliegende Pactum Successorium errichtet, eidlich solennisiret, und die sämtlichen Fürstl. Dettingischen Evangelischen Bürger und Unterthanen, durch einen Ausschuss von mehr dann 200. Mann, eventualiter und publice huldigen lassen.

In diesem Pacto Successorio ist nun unter andern folgendes enthalten :

„ Da sich, nach Göttlichen Willen, ergeben könnte, daß Wir  
 „ ohne Männliche Descendenz mit Tod abgingen, welches  
 „ dann, Unserer Landes = Folge halber, viele Widerwärtig =  
 „ keiten, Unordnung und mißliche Weitläufigkeiten nach  
 „ sich ziehen möchte, darüber Unsere arme Unterthanen in  
 „ gänzlichen Ruin und Schaden, oder wohl gar in die äus =  
 „ serste Gefahr ihrer Gewissens = Freyheit gerathen dörrf =  
 „ ten, Wir hingegen, gleich Unseren in Gott ruhenden seel.  
 „ Vorfahrern, allezeit das Heil und Wohlfahrt Unserer  
 „ Land und Leute, und zuförderst auch dieses, Unsere für =  
 „ nehme Sorge seyn lassen, wie, auch nach Unserm Tod,  
 „ die Evangelische Religion Augspurgischer Confession bey  
 „ denenselben unverruckt erhalten, und demnach Unsere  
 „ Land und Leute durchaus nicht NB. zertheilet, son =  
 „ dern in einem unzertrennten Corpore beyssammen verblei =  
 „ ben, und fort und fort von einem Herrn, und durch eine  
 „ Ganz =